

# Communal-Correspondenz

## STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer.  
VIII. Josefstädterstrasse 32.

6. Jahrgang.

№ 207. Druck von Rud. Stiefenhofer.

Wien am ...

Die neue Kreisordnung  
 Die Kreisordnung der Provinz  
 für die österreichischen Kaiser-  
 lande ist durch die Kaiserliche  
 Verordnung vom 14. Sept.  
 1876 erlassen worden in zu dem  
 fünftausend hundert und  
 fünfzigsten Stück des  
 Reichs- und Landesgesetzblattes  
 unter dem Titel: Die neue  
 Kreisordnung veröffentlicht.  
 Die neue Kreisordnung ist ein  
 Werk von großer Wichtigkeit  
 für die Verwaltung der Provinz  
 und der Lande. Sie enthält  
 die Bestimmungen über die  
 Organisation der Kreisverwaltung  
 und die Stellung der Kreisräthe  
 und Kreisämter. Die neue  
 Kreisordnung ist ein Werk  
 von großer Wichtigkeit für  
 die Verwaltung der Provinz  
 und der Lande. Sie enthält  
 die Bestimmungen über die  
 Organisation der Kreisverwaltung  
 und die Stellung der Kreisräthe  
 und Kreisämter.

Die neue Kreisordnung ist ein  
 Werk von großer Wichtigkeit  
 für die Verwaltung der Provinz  
 und der Lande. Sie enthält  
 die Bestimmungen über die  
 Organisation der Kreisverwaltung  
 und die Stellung der Kreisräthe  
 und Kreisämter. Die neue  
 Kreisordnung ist ein Werk  
 von großer Wichtigkeit für  
 die Verwaltung der Provinz  
 und der Lande. Sie enthält  
 die Bestimmungen über die  
 Organisation der Kreisverwaltung  
 und die Stellung der Kreisräthe  
 und Kreisämter.

Die neue Kreisordnung  
 Die neue Kreisordnung ist ein  
 Werk von großer Wichtigkeit  
 für die Verwaltung der Provinz  
 und der Lande. Sie enthält  
 die Bestimmungen über die  
 Organisation der Kreisverwaltung  
 und die Stellung der Kreisräthe  
 und Kreisämter. Die neue  
 Kreisordnung ist ein Werk  
 von großer Wichtigkeit für  
 die Verwaltung der Provinz  
 und der Lande. Sie enthält  
 die Bestimmungen über die  
 Organisation der Kreisverwaltung  
 und die Stellung der Kreisräthe  
 und Kreisämter.



(Bezirksamtsrat von Würzburg)

In der vom G. Kapl. 1896 in  
der am 18. Sept. d. J. in  
Frankfurt a. M. stattgefundenen  
Versammlung des Reichsgerichts  
für die erste Kammer des  
Oberlandes für Bayern die  
Anliegen des Reichsgerichts  
über die Verwaltung der  
Landgerichtsbezirke in Bayern  
behandelt worden. In der  
Versammlung des Reichsgerichts  
für die erste Kammer des  
Oberlandes für Bayern die  
Anliegen des Reichsgerichts  
über die Verwaltung der  
Landgerichtsbezirke in Bayern  
behandelt worden. In der  
Versammlung des Reichsgerichts  
für die erste Kammer des  
Oberlandes für Bayern die  
Anliegen des Reichsgerichts  
über die Verwaltung der  
Landgerichtsbezirke in Bayern  
behandelt worden.

der Kapitulatsrat von Würzburg  
L. Richter in Nr. 9, am 18. Sept. d. J.  
in Würzburg

aus dem Reichsgericht für die erste Kammer  
des Oberlandes für Bayern

(Veränderung des Reichsgerichts)

Am 28. d. M. obige Veränderung des Reichsgerichts  
für die erste Kammer des Oberlandes für Bayern  
über die Verwaltung der Landgerichtsbezirke in Bayern  
behandelt worden. In der  
Versammlung des Reichsgerichts  
für die erste Kammer des  
Oberlandes für Bayern die  
Anliegen des Reichsgerichts  
über die Verwaltung der  
Landgerichtsbezirke in Bayern  
behandelt worden.

(Veränderung des Reichsgerichts)

Am 29. d. M. obige Veränderung des Reichsgerichts  
für die erste Kammer des Oberlandes für Bayern  
über die Verwaltung der Landgerichtsbezirke in Bayern  
behandelt worden. In der  
Versammlung des Reichsgerichts  
für die erste Kammer des  
Oberlandes für Bayern die  
Anliegen des Reichsgerichts  
über die Verwaltung der  
Landgerichtsbezirke in Bayern  
behandelt worden.